

III FESTSETZUNGEN

1. Die nebenstehende Bebauungsplanzeichnung ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. Geltungsbereich / Abgrenzung

2.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

3. Bauliche Anlagen

3.1 Pavillon, max. Wandhöhe h = 5,0 m, von OK Gelände bis OK Dachkonstruktion

3.2 Brückenbauwerk, neu zu erstellen

4. Verkehrsflächen

4.1 Öffentliche Verkehrsflächen

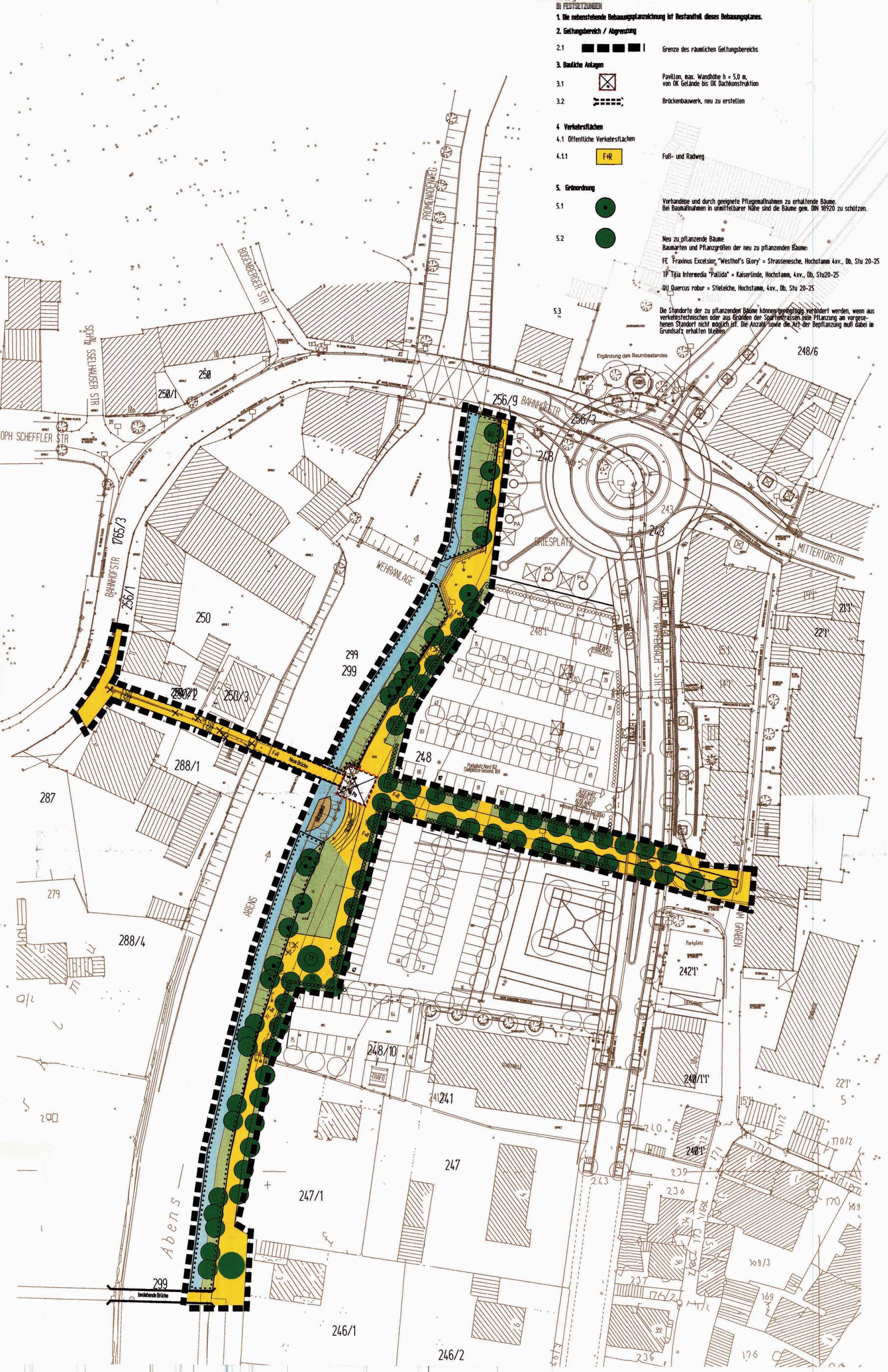
4.1.1 Fuß- und Radweg

5. Grünordnung

5.1 Vorhandene und durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhaltende Bäume. Bei Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe sind die Bäume gen. DIN 18920 zu schützen.

5.2 Neu zu pflanzende Bäume
Baumarten und Pflanzgrößen der neu zu pflanzenden Bäume:
FE Fraxinus Excelsior "Westhof's Glory" = Strassensche, Hochstamm 4xv., Db, Stu 20-25
TP Tilia Intermedia "Pallida" = Kaisertinde, Hochstamm, 4xv., Db, Stu 20-25
QU Quercus robur = Stieleiche, Hochstamm, 4xv., Db, Stu 20-25

5.3 Die Standorte der zu pflanzenden Bäume können geringfügig verändert werden, wenn aus verkehrstechnischen oder aus Gründen der Spartenstrassen eine Pflanzung am vorgesehenen Standort nicht möglich ist. Die Anzahl sowie die Art der Pflanzung muß dabei im Grundsatz erhalten bleiben.



- 5.4 Heckenpflanzung, geschnittene Hecke, max. Höhe 120m
- 5.5 Öffentliches Grün
Das öffentliche Grün ist als Rasenfläche, Staudenfläche, Bodendeckfläche oder als Fläche mit niedrigen Blütensträuchern (maximale Höhe 1,0 m) anzulegen.
- 5.6 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. Vorhandene und durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhaltende gewässerbegleitende Vegetationsstrukturen. Sie sind gemäß den Aussagen des Gewässerpflegeplanes zu entwickeln. Bei Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe sind insbesondere die Bäume die Bäume gen. DIN 18920 zu schützen. Bei Ergänzungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist auf standortgerechte Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zurückzugreifen.
- 5.7 zu entfernende Bäume
- 5.8 Wasserflächen

II HINWEISE

- 1. 1482/7 Flurstücknummer, z.B. 1482/7
- 2. Bestehende Baukörper
- 3. Bestehende Baukörper, zu beseitigen
- 4. Bestehende Grundstücksgrenze
- 5. Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 6. zu entfernende Grundstücksgrenze
- 7. Holzpodest
- 8. Böschung
- 9. bestehendes Brückenbauwerk
- 10. Sitzstufen
- 11. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind bei Erdarbeiten zufallende Keramik-, Metall- oder Knochenteile umgehend dem Grabungsbüro Kelheim- dem Landratsamt Kelheim oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
- 12. Vor Beginn von Baumaßnahmen ist die Lage der Schall-, Verteiler-, und sonstiger Anschlusskästen oder Leitungen, z.B. im Brückenbereich mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, z.B. Isar-Amperwerken, abzustimmen und berücksichtigen.

III VERFAHRENSHINWEISE

- 1. 07.07.1998 Aufstellungsbeschuß gemäß § 2 Abs.1 BauGB
- 2. 14.09.1998 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 BauGB
al Zeitung
10.09. - 15.09.1998
bl Amtstafel
- 3. 21.09.1998 Bürgerbeteiligung
- 4. 04.06.1999 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB
- 5. 28.09.1999 Billigungsbeschuß
- 6. 04.11.1999 Bekanntmachung der Auslegung
al Zeitung
03.11. - 20.12.1999
bl Amtstafel
- 7. 15.11. - 19.12.1999 Auslegungszeit
- 8. 01.02.2000 Abwägungsbeschuß
- 9. 01.02.2000 Satzungsbeschuß gemäß § 10 BauGB
- 10. 06.04.2000 Bekanntmachung
al Zeitung
05.04. - 07.04.2000
bl Amtstafel
- 11. 06.04.2000 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

1. Bürgermeister
STADT MAINBURG
Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
"Griesplatz - Abensufer und Abensbrücke"
13. MRZ. 2000

Die Grenzen der Flurstücknummern bilden die äußere Begrenzung des Umgriffes.

Die Stadt Mainburg erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB - i.d.F. der Bek. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141),
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO - i.d.F. derBek. vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65),
Art. 91 der Bayer.Bauordnung - BayBO - (GVBl. S. 433) i. d. F. vom 04.08.1997
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)
diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

- Entwurf**
- A. Plandarstellung
 - B. Festsetzungen
 - C. Hinweise
 - D. Verfahrenshinweise
 - E. Begründung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Dieser Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Planverfasser
topos
Becker-Nickels + Steuernagel
Architekten GmbH
Am Glockenbach 2, 80469 München
Tel. 089/26 30 31
Fax 089/26 30 35
email topos-bnst@t-online.de

Stadt Mainburg
Rathaus
Marktplatz
84048 Mainburg
Tel. 08751/704-0

